

RUNDSCHREIBEN Nr. 1/2005

Sachgebiet: Allgemeine Angelegenheiten
Inhalt: Sicherheitspolizeigesetz – Einrichtung einer Schutzzone
Ergeht an: An alle Schulen Tirols

Mit beiliegendem Schreiben hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die mit 1. Jänner 2005 in Kraft gesetzten Bestimmungen des § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes betreffend Einrichtung von Schutzzonen um Schulen zusammengefasst. Die Schulleitungen werden gebeten, sehr sensibel mit einer Anregung der Einrichtung einer Schutzzone um die eigene Schule umzugehen. Die Schulen werden daher gebeten, **vor** einer Antragsstellung Kontakt mit dem Landesschulrat, unter Angabe der Gründe sowie der Vorschläge zur örtlichen und zeitlichen Begrenzung des Bereichs der Schutzzone, aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
HR Univ.-Doz. Dr. Markus Juranek

Beilage:
Schreiben des BMBWK vom 2.2.2005 als integrierter
Bestandteil des Rundschreibens
(RS200501-Beilage.pdf)



LSR/Stadtschulrat für Wien

Zentrallehranstalten
(einschließlich BI für Sozialpädagogik Baden)Pädagogischen und Berufspädagogischen
Akademien

Pädagogischen Institute

Geschäftszahl: BMBWK-27.909/0006-V/12b/2005
 SachbearbeiterIn: Dr. Beatrix Haller
 Abteilung: V/12b
 E-mail: beatrix.haller@bmbwk.gv.at
 Telefon/Fax: +43(1)/53120-2533/53120-81 2533
 Ihr Zeichen:

Landesschulrat für Tirol		1
Eingel.	09. FEB. 2005	
G.Zl.	113.17/2-05	og ✓

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Sicherheitspolizeigesetz §36a-Schutzzone

Suchtprävention ist eine wichtige Aufgabe der Gesundheitsförderung in den Schulen. Österreichs Schulen haben sich in den letzten Jahren ganz bewusst dieser Herausforderung gestellt. Eine gesamthafte Persönlichkeitsbildung, die Förderung eines positiven Schulklimas und die altersgerechte Information über Sucht und Suchtmittel sind der Schlüssel einer erfolgreichen Suchtprävention und unterstützen Jugendliche bei der Entwicklung ihres Wertesystems. Erfolgreiche Suchtprävention muss als längerfristige Maßnahme gesehen werden und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Lehrer/innen, Eltern und Fachleuten fördern.

Um auch das unmittelbare Umfeld von Schulen noch sicherer zu machen, erfolgte eine Ergänzung des § 36a Sicherheitspolizeigesetz, die die Einrichtung von Schutzzone ermöglicht. Diese Änderung ist mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten.

Was ist eine Schutzzone?

Die Schutzzone umfasst ein Schutzobjekt, insbesondere Schulen, Kindergärten und Kinder-tagesheime, sowie einen genau zu bezeichnenden Bereich im Umkreis von höchstens 150m um dieses Schutzobjekt.

Im Bereich einer Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, eine Person weg zu weisen und ihr das Betreten der Schutzzone zu verbieten. Voraussetzung ist, dass auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass die Person eine strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbarer Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde. Das Betretungsverbot endet jedenfalls mit Ablauf des 30. Tages nach seiner Anordnung.

Wann kann eine Schutzzone beantragt werden?

Die Sicherheitsbehörde kann an einem bestimmten Ort, an dem überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten - gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetz, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind, auf Anregung vom Verfügungsberechtigten des Schutzobjektes mit Verordnung zur Schutzzone erklären.

Wer kann eine Schutzzone beantragen?

Die Anregung ist vom Verfügungsberechtigten (z.B. Schulleiter/in) des Schutzobjektes unter Angaben von Gründen sowie Vorschlägen zur örtlichen und zeitlichen Begrenzung des Bereiches der Schutzzone zu stellen.

Die Schutzzone kann aber grundsätzlich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (und nach Prüfung, ob alternative sicherheitspolizeiliche Maßnahmen eventuell besser geeignete Instrumentarien darstellen würden) von den Sicherheitsbehörden „von Amts wegen“ eingerichtet werden.

Wo kann die Errichtung einer Schutzzone beantragt werden?

Die Errichtung einer Schutzzone kann bei der Sicherheitsbehörde (Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörden) beantragt werden und erfolgt dann durch eine Verordnung.

Schutzzone bedeuten eine Unterstützung der Schulen bei der Umsetzung ihrer gesamthaften suchtpreventiven Programme. Der Einsatz von Sicherheitskräften ist als präventive, dem vorbeugenden Rechtsschutz dienende Maßnahme zu verstehen.

Schutzzone gemäß § 36a Sicherheitspolizeigesetz

Die Landesschulräte/Stadtschulerat für Wien, die Direktionen der Zentrallehranstalten, der Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien und die Direktionen der Pädagogischen Institute dürfen von dieser Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes in Kenntnis gesetzt und ersucht werden, diese Information in ihrem Wirkungsbereich weiterzugeben.

Wien, 2. Februar 2005
Für die Bundesministerin:
Mag. Heidrun Strohmeyer